

ERLÄUTERUNGSBERICHT

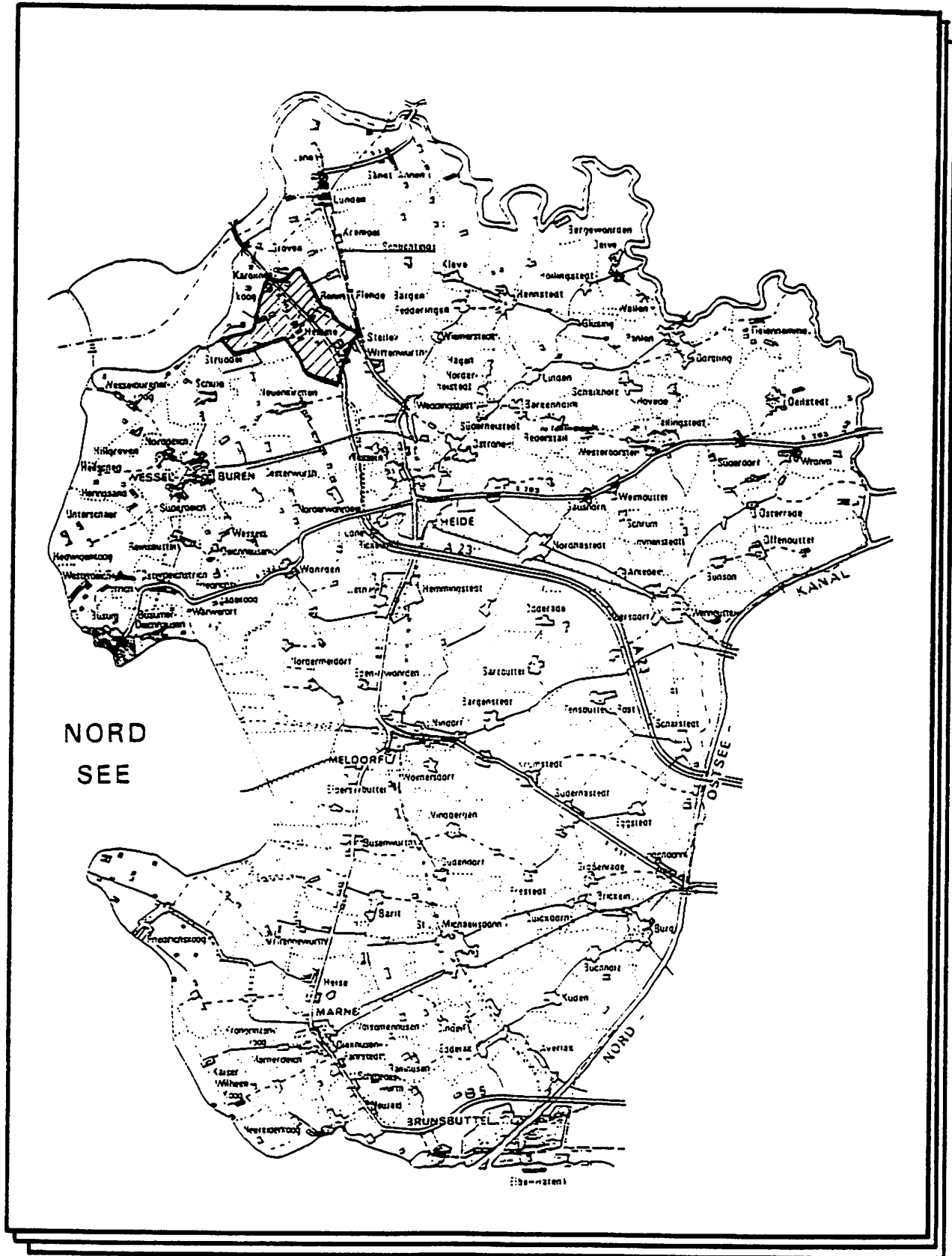
zum

Flächennutzungsplan

der Gemeinde

H e m m e

Kreis Dithmarschen



# Flächennutzungsplan Hemme

Übersicht und Lage der Gemeinde im Kreis Dithmarschen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturangabe	5
1. Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschaftsbeziehungen	6
2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde	7
3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmäler	8
4. Bevölkerungsentwicklung	15
Einwohnerzahlen in Hemme	
Wohnbevölkerung nach Alter	
Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen	
Berufspendler	
5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte	17
6. Landwirtschaft	18
7. Waldflächen	19
8. Industrie und Gewerbe	19
Industrie	
Gewerbe	
9. Eigentümer an Grund und Boden	19
10. Behörden und öffentliche Dienste	20
11. Schulen	20
12. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken	21
13. Verkehr	22
a) Straßenverkehr	
b) Eisenbahnverkehr	
c) Busverkehr	
14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft	23
15. Natur- und Landschaftsschutz	24
16. Wasserversorgung	25
17. Versorgung mit elektrischer Energie	25
18. Gasversorgung, Fernheizung	25
19. Fernmeldeeinrichtungen	26
	...

	Seite
20. Abfallbeseitigung/ Altablagerungen	26
21. Abwasserbeseitigung Schmutzwasser Oberflächenwasser	26
22. Hebesätze	26
23. Planungsziele der Gemeinde	27
23.1 Gemischte Bauflächen (M)	28
23.2 Wohnbauflächen	29
23.3 Flächen für den Gemeinbedarf	30
23.4 Grünfläche - Sportplatz -	30
23.5 Fläche für die Landwirtschaft mit Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -	31
23.5.1 Vorhandene Windkraftanlagen (Einzelanlagen) im Bereich der ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft	35

Literaturangabe

Statistische Berichte des Landes Schleswig-Holstein

Gemeindeergebnisse der Volks- und Berufszählung 1987  
- Teil 1 und 2 -

Statistische Berichte Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein

- Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1991  
- Landwirtschaftszählung 1979

Landesplanung in Schleswig-Holstein

- Heft 17  
Landesraumordnungsplan 1979  
Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein  
Entwurf - Neufassung 1995

- Heft 19/1984  
Regionalplan für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen  
und Steinburg - Neufassung 1983 -

MELFF: Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise  
Dithmarschen und Steinburg (Planungsraum IV)

Georg Marten und Karl Mäckelmann:  
"Dithmarschen, Geschichte und Landeskunde Dithmarschen"

Klaus Bokelmann: "Dithmarschen Zeitschrift für Landeskunde und  
Heimatpflege".  
Heft 2/1980

Wilhelm Geertz : "Dithmarschen Zeitschrift für Landeskunde und  
Heimatpflege".  
Heft 2/1980

Otto G. Meier : "Dithmarschen Zeitschrift für Landeskunde und  
Heimatpflege".  
Hefte 3/1979 und 3/1980

Architekturbüro

Reichardt u. Bahnsen : "Dorferneuerung Hemme"

## 1. Lage der Gemeinde im Raum und die Nachbarschaftsbeziehungen

Das Gemeindegebiet von Hemme liegt im Nordwesten des Kreises Dithmarschen. Hemme ist mit den Ortsteilen Hemme, Hemmerwurth und Zennhusen dem Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden angehörig.

Das Gemeindegebiet berührt im östlichsten Bereich die ehemalige Bundesstraße 5 und mit seiner südlichsten Ausdehnung das Naturschutzgebiet "Das Weiße Moor". Von hier bis zur Landesstraße 156, an der sich die geschlossene Ortslage der Gemeinde Hemme verdichtet, bildet der Siddeldeich die südwestliche Gemeindegrenze. Ob es sich hier um den tatsächlichen Verlauf eines früheren Siddeldeiches - Fluchtdeich der Marschenbewohner, der direkt zur Geest führte - handelt, ist nicht bekannt. Im Westen bildet die, Hemme von Ost nach West durchquerende Landesstraße 156 auf einem Abschnitt von ca. 1,0 km einen Teil der Westgrenze des Gemeindegebietes. Im Nordwesten bildet die Deichlinie der "Alten Marsch" von Zennhusen nach Hemmerwurth die Gemeindegrenze. In der Nordwestspitze verläßt die Hemme von Nord nach Süd durchquerende Schnellstraße Heide-Tönning (B 5A) das Gemeindegebiet.

Die Flächenausdehnung der Gemeinde umfaßt 1653 ha. Die gesamte Gemeindefläche liegt im Naturraum Dithmarscher Marsch und ist Teil der Nordermarsch. Die topographischen Werte Hemmes liegen innerhalb der bebauten Ortslage zwischen + 0,7 - + 2,6 m über NN. Das gesamte Gemeindegebiet weist in seiner Höhenlage eine Spanne von - 0,7 - + 4,2 m bezogen auf NN auf.

Die Nachbargemeinden von Hemme sind Rehm-Flehde-Bargen im Nordosten, Stelle-Wittenwurth im Südosten, Neuenkirchen und Strübbel im Südwesten, Karolinenkoog im Westen und die Gemeinde Groven im Norden.

Die nächstgelegenen ländlichen Zentralorte sind Lunden mit ca. 7 km Entfernung und die ca. 12 km entfernte Marschenstadt Wesselburen. Die Kreisstadt Heide als nächstgelegenes Mittelzentrum ist ca. 15 km entfernt.

## 2. Geschichtliche Entwicklung der Gemeinde

Hemme zählt zu den alten Marschensiedlungen. Das alte Hemme lag vermutlich an der Stelle der heutigen Hemmerwurth, von wo aus man sich dann ostwärts orientierte. Als Heem wurde Hemme 1217 erstmals erwähnt. Ebenso Zennhusen als Civaengehuse. In diesem Jahr kaufte König Waldemar II. vom Abt Hermann von Hersefeld drei Hufe von Hemme und zwei Hufe von Zennhusen.

Hemmerwurth dagegen wurde erstmals 1447 als Hemmerward erwähnt.

Ab 1341 wurde Hemme als selbständiges Kirchspiel erwähnt und hatte neben kirchlichen Aufgaben auch weltliche Aufgaben.

Mit der Bildung der Kirchspiellandgemeinden nach der Eingliederung in Preußen ab 1867 beschränkten die Preußen die Kirchspiele auf deren kirchliche Aufgaben.

1948 wurde Karolinenkoog in die Kirchspiellandgemeinde Hemme eingegliedert. 1966 löste der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein die nunmehr 600 Jahre lange Selbständigkeit des Kirchspiels Hemme auf. Seit dem 1. Januar 1966 wird die Gemeinde Hemme mit den Ortsteilen Hemme, Hemmerwurth und Zennhusen vom Amt Lunden bzw. der Kirchspiellandgemeinde Lunden verwaltet. Ansonsten ist die Geschichte der Gemeinde mit der Landschaft Dithmarschens eng verbunden, die als allgemein bekannt vorausgesetzt wird.

### 3. Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale

#### Kulturdenkmale

##### Archäologische Denkmale

Auf dem Gebiet der Gemeinde Hemme befindet sich ein eingetragenes archäologisches Denkmal. Es handelt sich um ein Teilstück des mittelalterlichen Schutzdeiches im Nordwesten des Gemeindegebietes im Ortsteil Hemmerwurth auf dem Flurstück 130 der Flur 1 gelegen. Das Grundstück befindet sich seit 1993 im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein.

Das Denkmal ist mit der Nr. 1 in das Denkmalsbuch für archäologische Denkmäler von Hemme eingetragen.

#### Nr. 1

Gut erhaltendes Teilstück eines mittelalterlichen Deiches am West- und am Nordrand der Dorfwart Hemmerwurth. Erhaltene Länge 50 m; größte Breite 16 m; Höhe: 3,10 m (über Vorland). Außenböschung schräge, zum Deichfuß hin steiler werdend. Innenböschung schräge; nur halb so hoch wie Außenböschung, da in Warftkörper übergehend. Deichkrone flach. Deichoberfläche unbeschädigt, mit Gras bewachsen, Schafweide. Abgrabungskante im Osten schräge und begrünt; im Westen ist die Deichkrone durch Haus- und Straßenbau abgetragen und planiert.

Dieses Denkmal ist zu erhalten vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu schützen. Bereits die Veränderung der Umgebung ist genehmigungspflichtig durch die Denkmalschutzbehörden.

Maßnahmen und Eingriffe in diesem Bereich sind mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abzustimmen. Bei einer Gefährdung der Denkmale sowie bei der Entdeckung neuer Funde sind die Denkmalschutzbehörden:

Archäologisches Landesamt  
Schleswig-Holstein  
als obere Denkmalschutzbehörde  
Schloß Anettenhöh  
Brokdorff-Rantzau-Straße 70

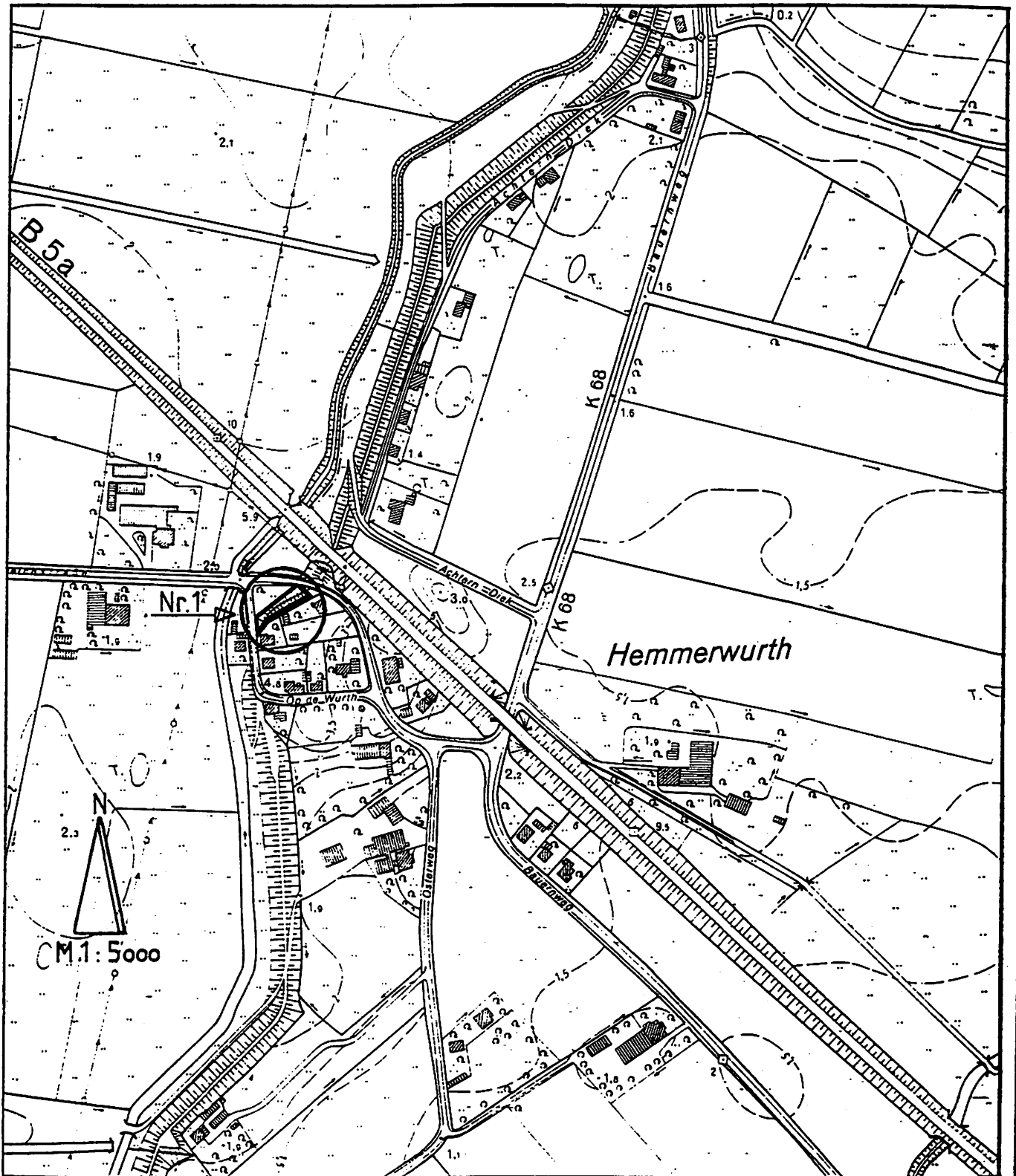
24837 Schleswig

Tel.: 04621/3870  
Fax : 04621/38755



# Flächennutzungsplan Hemme

## Anlage zum Erläuterungsbericht



archäologisches Denkmal Hemme Nr.1

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen  
als untere Denkmalschutzbehörde  
Stettiner Straße 30

25746 Heide

Tel.: 0481/970  
Fax : 0481/971580

unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Denkmal ist im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Hierbei ist zu beachten, daß das Planzeichnen lediglich Signaturwert hat und nicht in jedem Falle die Ausdehnung genau angibt.

Weiterhin befindet sich eine Vielzahl einfacher archäologischer Denkmale im Gemeindegebiet. Hier handelt es sich um Wurthen aus der frühen Siedlungsgeschichte in diesem Raum, sowie die mittelalterliche Deichlinie, die gleichzeitig ein Teil der Westgrenze zur Gemeinde Karolinenkoog bildet.

Liste der archäologischen Denkmäler nach § 1 DSchG

mit Nr. der Landesaufnahme:

1, 3, 6, 9, 10, 11, 14, 18, 25, 27, 28, 29, 29a, 30a, 31, 33, 40, 42	unbebaute (wüste) Warften, auch teilweise
46, 46a+b, 47, 49, 50, 51, 53, 63, 64 56, 57	bebaute Warften oder abgetragene Wehlen
4, 5, 7, 8, 12, 13, 16a,b+c, 17 19, 20, 21, 22, 23, 26, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 45, 48, 49a, 52, 64a	bebaute Warften
24, 54, 55, 56	Großwarften
60, 61	Deiche

Als besonders wichtig gelten wegen des hohen Alters zur Zeit die Warften 1, 3 und 39.

#### **Baudenkmale**

Eingetragenes Kulturdenkmal  
gem. §§ 5 und 6 Denkmalschutzgesetz

Es handelt sich um die St. Marien-Kirche, ein gotischer Backsteinbau des 14. Jahrhunderts.

Nach § 9 Abs. 1 c Denkmalschutzgesetz ist eine Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen, genehmigungspflichtig.

Als Umgebung eines Kulturdenkmals - im Sinne der Durchführungsvorschrift zum Denkmalschutzgesetz - ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.

Dies trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke, die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen, Plätze und Gewässer.

Zuständig ist:

Landesamt für Denkmalpflege  
Wall 74 / Schloß

24103 Kiel

Tel.: 0431/90670  
Fax : 0431/9067246

oder auch der

Landrat des Kreises Dithmarschen  
als untere Denkmalschutzbehörde  
Stettiner Str. 30

25746 Heide

Tel.: 0481/970  
Fax : 0481/971580

Kulturdenkmal  
gem. § 1 Denkmalschutzgesetz

Neben dem eingetragenen Kulturdenkmal befinden sich noch folgende einfache Kulturdenkmale gem. § 1 Denkmalschutzgesetz auf dem Gemeindegebiet; es handelt sich hier um:

1. Wohngebäude/Sparkasse; Dorfstraße 8, Hemme
2. Wohngebäude als Teil eines landwirtschaftlichen Anwesens;  
Dorfstraße 81, Hemme
3. Wohnhaus Gohweg 12, Zennhusen

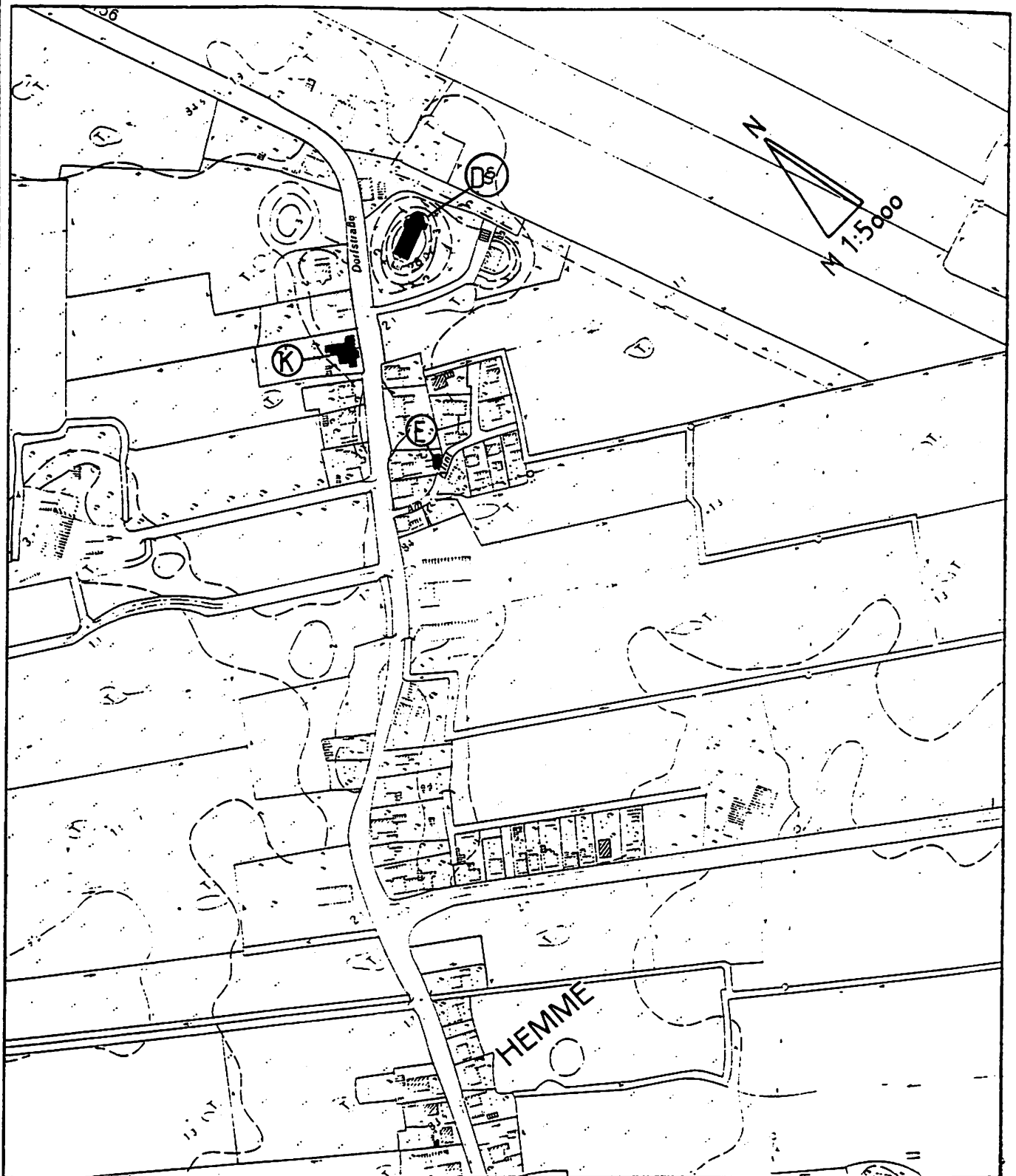
Erhaltenswerte Gebäude  
§ 1 Abs. 5 BauGB

Außer den genannten Kulturdenkmalen sind auch folgende Gebäude  
erhaltenswert im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB.

1. Wohnhaus, Am Klint 1, Hemme
2. Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Gohweg 21, Zennhusen
3. Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Gohweg 32, Zennhusen

# Flächennutzungsplan Hemme

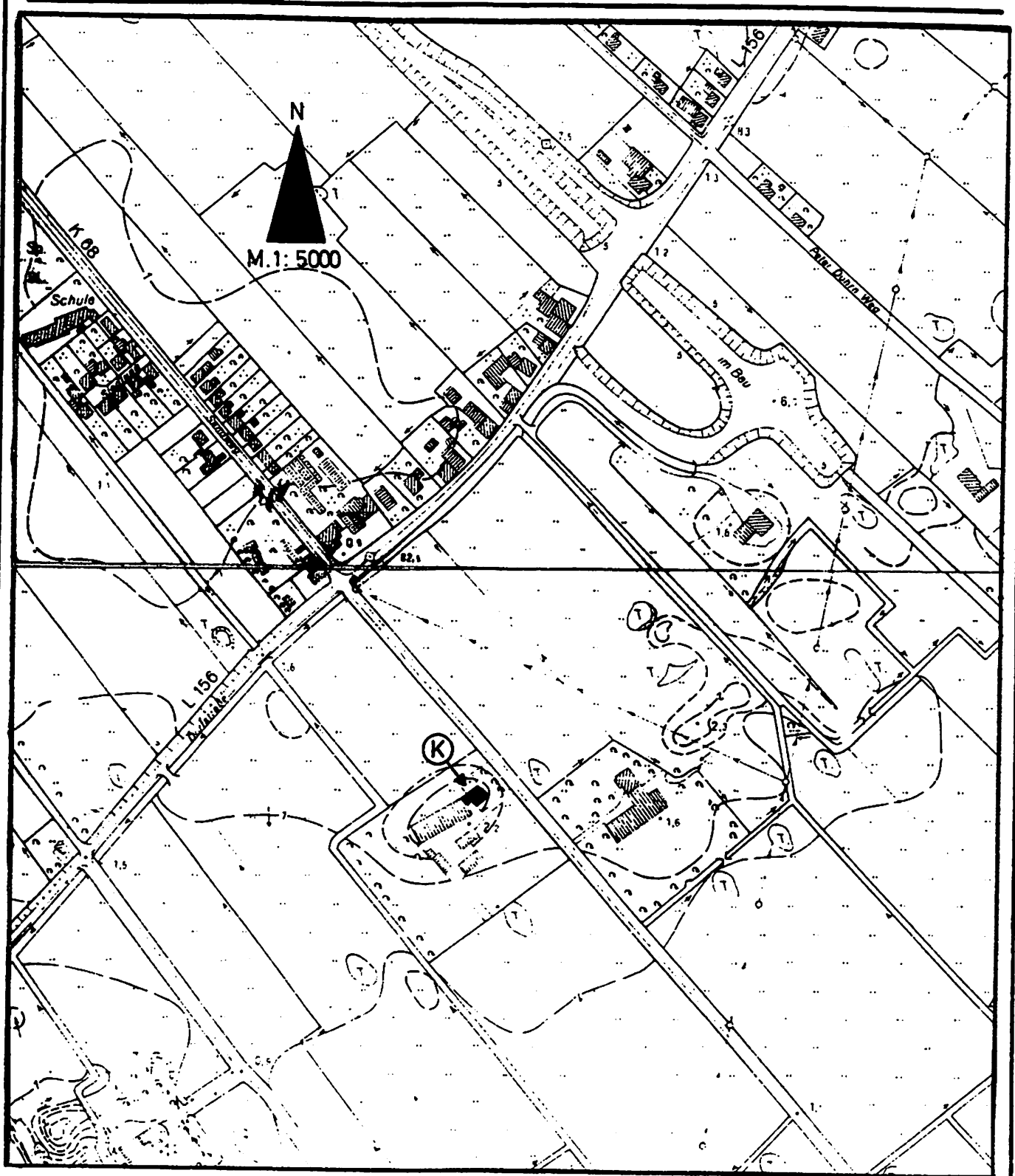
## Anlage zum Erläuterungsbericht



- ⓓ§ eingetragenes Kulturdenkmal gem. § 5 DSchG
- Ⓚ Kulturdenkmal § 1 DSchG
- ⓔ erhaltenswerte Gebäude § 1 Abs. 5 BauGB

# Flächennutzungsplan Hemme

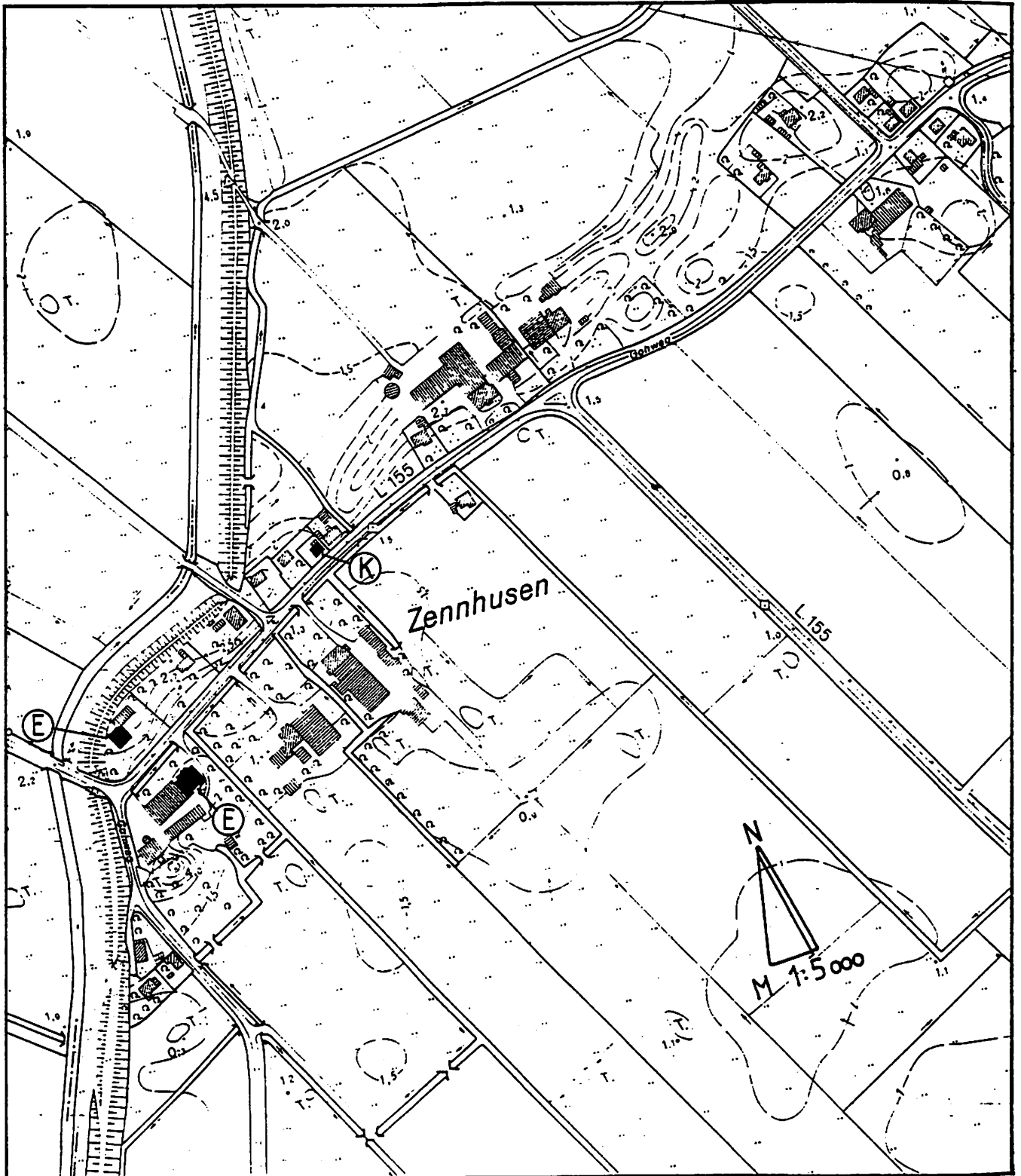
## Anlage zum Erläuterungsbericht



Ⓚ Kulturdenkmal § 1 DSchG

# Flächennutzungsplan Hemme

## Anlage zum Erläuterungsbericht



Ⓚ Kulturdenkmal § 1 DSchG

ⓔ erhaltenswerte Gebäude §1 Abs.5 BauGB

#### 4. Bevölkerungsentwicklung

##### Einwohnerzahlen in Hemme

Bevölkerung im Gebietsstand vom 25.05.1987

	Hemme	Kreis Dithmarschen
1855	717	
1905	496	
1925	512	
17.05.1939	724	98.337
13.09.1950	1272	175.761
06.06.1961	787	128.979
27.05.1970	737	133.959
31.12.1975	650	131.090
30.09.1980	583	130.662
25.05.1987	530	127.883
31.12.1990	527	129.463
30.06.1993	486	133.044
30.06.1995	516	133.044

Die überdurchschnittlich hohe Bevölkerungszahl für die Gemeinde Hemme und für das Kreisgebiet im Jahre 1950 hat ihre Ursache noch in den Auswirkungen des 2. Weltkrieges. Bereits 1961 ist die Bevölkerungszahl durch die damals durchgeführten umfangreichen Umsiedlungsaktionen merklich zurückgegangen. Diese Entwicklung gilt ebenso für das gesamte Kreisgebiet. Während sich dann für den Kreis Dithmarschen die Bevölkerungszahl auf ein Niveau von 130.000 Einwohner +/- ca. 2,5 % für die folgenden Jahre bis 1995 einstellte, reduziert sich die Bevölkerungszahl Hemmes kontinuierlich und geht auch schon auf unter 500 Einwohner zurück. Nach der Volkszählung von 1987 erreicht die Bevölkerungszahl in Hemme 1993 mit 486 Einwohnern ihren Tiefpunkt. am 30.06.1995 zählt die Gemeinde bereits wieder 516 Einwohner. Die Bevölkerungsdichte mit 33 Einwohnern je km<sup>2</sup> liegt deutlich unter der des gesamten Kreisgebietes mit 91 Einwohner je km<sup>2</sup>.

##### Wohnbevölkerung nach Alter 1987

bis 6 Jahre	6-15	15-25	25-45	45-65	65 u. älter
33	43	93	115	141	105
in % von 530					
6,2 %	8,1 %	17,5 %	21,7 %	26,6 %	19,8 %
	31,8 %			68,1 %	



Das in der Übersicht zuletzt zum Ausdruck gebrachte Verhältnis der jüngeren Altersgruppen zu den älteren Altersgruppen ist fast identisch mit den Zahlen für den Kreis Dithmarschen mit 32 % und 68 %. Für das Land Schleswig-Holstein verschiebt sich das Verhältnis noch weiter zu Ungunsten der jüngeren Altersgruppe (30,5 % zu 69,5 %).

### **Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen**

Nach der Volkszählung um 1987 gab es in der Gemeinde Hemme 219 Erwerbspersonen, darunter 186 Erwerbstätige. Das entspricht 35,1 % der Wohnbevölkerung Hemmes. Damit liegt Hemme deutlich unter dem Querschnitt des Kreises Dithmarschen mit 40,2 % Erwerbstätigenanteil an der Wohnbevölkerung. Von den Erwerbstätigen in Hemme gehörten zum Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 43 Personen entspricht 23,1 %; produzierendes Gewerbe 66 Personen entspricht 35,5 %; Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung 25 Personen entspricht 13,4 % und übrige Wirtschaftsbereiche 52 Personen entspricht 28 %.

Im Vergleich zum Kreisquerschnitt ist der Anteil im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei mit 23,1 % sehr hoch (Kreis Dithmarschen 9,6 %). In den übrigen Wirtschaftsbereichen liegt Hemme allerdings weit unter dem Kreisdurchschnitt von 39,8 %.

### **Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf im Jahre 1987**

Von den Erwerbstätigen gehören 48 Personen zur Gruppe der Selbständigen, das entspricht 25,8 %. Der Gruppe der mithelfenden Familienangehörigen sind 4 Personen entspricht 2,2 % zuzuordnen. Die Gruppe der Beamten, Richter, Soldaten usw. ist mit 8 Personen entspricht 4,3 % vertreten. Auf die Gruppe der Angestellten entfallen 38 Personen entsprechend 20,4 %. Die stärkste Gruppe bilden die Arbeiter mit 63 Personen, das entspricht einem Anteil von 33,9 %.

### **Berufspendler**

Aus der Gemeinde Hemme sind nach der Volkszählung von 1987 101 Erwerbspersonen nach Außerhalb gependelt. Dazu haben 85 Personen einen Pkw benutzt. Der überwiegende Zeitaufwand beträgt 15 - 30 Min. Hauptziel ist die Kreisstadt Heide.

## 5. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

1987 gab es in Hemme 188 Wohngebäude mit 207 Wohnungen. Davon waren 198 Wohnungen bewohnt von insgesamt 527 Personen. Von den 188 Wohngebäuden hatten 175 Gebäude eine Wohnung, 11 Gebäude zwei Wohnungen und zwei Gebäude hatten drei bis sechs Wohnungen.

### Wohngebäude nach dem Baualter

Bis 1900 errichtet	55 W-Gebäude
von 1901 - 1918	30 W-Gebäude
von 1919 - 1948	22 W-Gebäude
von 1949 - 1957	30 W-Gebäude
von 1958 - 1968	33 W-Gebäude
von 1969 - 1978	6 W-Gebäude
von 1979 - 1987	12 W-Gebäude
seit 1987	13 W-Gebäude

### Haushalte

1987 gab es in Hemme 208 Haushalte mit 537 Personen. Davon lebten 64 Personen in 1-Personenhaushalten und 473 Personen in Mehrpersonenhaushalten.

## 6. Landwirtschaft

1991 gab es in Hemme 28 Landwirtschafts- und Forstbetriebe mit insgesamt 1497 ha Betriebsfläche und einer landwirtschaftlichen Fläche von 1462 ha. Der Hauptanteil davon entfällt auf die Nutzung von Dauergrünland mit 789 ha und Ackerland mit 670 ha. 26 Betriebe betreiben Viehhaltung.

	1979	1991
Zahl der Betriebe	31	28
Betriebsfläche	1370 ha	1497 ha
Waldfläche	-	-
landwirtschaftl. genutzte Fläche	1325 ha	1462 ha

### Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

landwirtschaftlich genutzte Fläche	1979	Anzahl der Betriebe	1991
unter 2 ha	4	unter 1 ha	3
2-5 ha	-	1-10 ha	5
5-10 ha	2	10-20 ha	1
10-15 ha	2		
15-20 ha	1		
20-30 ha	1	20-30 ha	3
30-50 ha	9	30-50 ha	2
50 und mehr	11	50	13

### Flurbereinigung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hemme hat das Verfahrensgebiet in einer Größe von 1.739 ha nach Planungen des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Heide unter Mitwirkung der Gemeinde Hemme erschlossen und neu geordnet. Das Verfahren wurde bereits 1973 abgeschlossen.

## **7. Waldflächen**

Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 11.08.1994 gibt es im Gebiet der Gemeinde Hemme nicht. Waldflächen sind somit im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

## **8. Industrie und Gewerbe**

### **Industrie**

Im Gemeindebereich sind keine Industriebetriebe ansässig. Entsprechende Flächen sind daher im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen.

### **Gewerbe**

In der Gemeinde Hemme sind zu Beginn des Jahres 1996 17 Gewerbebetriebe ansässig. Hierbei handelt es sich um 2 Tankstellen mit Autoreparaturwerkstatt, ein Transportunternehmen, einen Klempner- und Installateurbetrieb, einen Malereibetrieb, einen Einzelhandelsbetrieb für Kunststeinwaren, einen Dorfladen, zwei Gaststätten, einen Friseursalon, zwei Stubenläden, eine Sparkasse sowie Versicherungsagenturen und Immobilienbüros.

## **9. Eigentümer von Grund und Boden**

Der im Eigentum der öffentlichen Hand und der Erschließungsträger befindliche Grund und Boden unterliegt im wesentlichen schon einer Nutzbestimmung, wie z. B. die Straßen und Wege, die Grünflächen, die Versorgungsflächen und die Flächen für den Gemeinbedarf. Insgesamt verfügt die Gemeinde über ca. 12.922 m<sup>2</sup> bebauter Grundstücksfläche.

Für 5 Grundstücke in Hemme hat die Gemeinde ein Erbbaurecht ausgegeben.

Außerdem ist die Gemeinde noch Eigentümer von etwa 2,27 ha landwirtschaftlicher Flächen.

## 10. Behörden, öffentliche Dienste

Die Gemeinde Hemme gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden. Der Sitz der Amtsverwaltung ist in Lunden. Weitere Behörden sind in

Heide                    das Amt für Land- und Wasserwirtschaft,  
                          die Kreisverwaltung,  
                          das Versorgungsamt  
                          das Arbeitsamt  
                          das Finanzamt und  
                          das Straßenbauamt.

Meldorf                das Amtsgericht,  
                          das Katasteramt.

Hemmingstedt        der Deich- und Hauptsielverband

Itzehoe                das Gewerbeaufsichtsamt,  
                          das Hauptzollamt,  
                          das Landesbauamt und  
                          das Landgericht.

Ein Poststelle gibt es in Hemme nicht mehr.

## 11. Schulen

In der Gemeinde Hemme sind keine Schulen mehr ansässig. Die Grundschule wurde zum 31.07.1973 aufgelöst. Seitdem besuchen die Grundschüler die Grundschule in Lunden. Dort ist ebenfalls eine Haupt- und Realschule und eine Sonderschule ansässig. Weitere Schulen befinden sich in Neuenkirchen, Wesselburen und Heide. In Heide befindet sich auch das nächstgelegene Gymnasium. Weitere Gymnasien befinden sich in Meldorf, Büsum und Husum im Kreis Nordfriesland.

**12. Krankenhäuser, Ärzte und Apotheken**

Das nächste Krankenhaus befindet sich in Heide. Hier ist das Kreiskrankenhaus mit Außenstellen der Universitätsklinik der Christian-Albrechts-Universität Kiel angesiedelt. Weitere Krankenhäuser befinden sich in Brunsbüttel und in Husum im Kreis Nordfriesland.

Ärzte sind in Hemme zur Zeit nicht ansässig.

Die ärztliche Versorgung und weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich in den ländlichen Zentralorten Lunden und Wesselburen und im Mittelzentrum der Kreisstadt Heide. Für Hemme ist in diesem Zusammenhang sicherlich auch das Unterzentrum Tönning, das zum Planungsraum Nr. V der Regionalplanung für Schleswig-Holstein gehört, von Bedeutung.

Für den Nahbereich des ländlichen Zentralortes Lunden ist dort eine Sozialstation vorhanden.

### 13. Verkehr

#### Straßenverkehr

Das Gemeindegebiet von Hemme wird durch die ca. 3 km von Süden nach Norden verlaufende Bundesfernstraße (B 5a) von Heide nach Tönning geteilt. Auf dem Gemeindegebiet befindet sich eine Zu- und Abfahrt im westlichen Bereich der bebauten Ortslage mit Anbindung an die Landesstraße 156 Richtung Büsum und Richtung Lunden. An dieser Landesstraße verdichtet sich auf einer Strecke von ca. 2,0 km von der Ortsdurchfahrt km 82.413 aus Richtung Wesselburen bis zur Ortsdurchfahrt km 84.468 in Richtung Lunden.

Etwa 700 m östlich der B 5 a verläuft in südöstlicher Richtung parallel die Kreisstraße 67. Sie verbindet die geschlossene Ortslage mit der Ortschaft Stelle-Wittenwurth, die im Südosten an das Gemeindegebiet grenzt.

Etwa 350 m westlich der B 5 a verläuft in nordwestlicher Richtung, ebenfalls nahezu parallel zur B 5 a, die Kreisstraße 68, sie verbindet die geschlossene Ortslage mit dem Ortsteil Hemmerwurth im Norden des Gemeindegebietes.

Im Westen des Gemeindegebietes, außerhalb der bebauten Ortslage verläuft von Süden nach Norden die Landesstraße 155 und verbindet die Landesstraße 156 mit dem Ortsteil Zennhusen. Von hier aus verläuft nahezu parallel zur L 156 die Gemeindestraße 173, die im Nordosten des Gemeindegebietes außerhalb der bebauten Ortslage in die Gemeindestraße 75 mündet. Diese führt von der L 156 im östlichsten Bereich der Gemeinde zur nördlichen Nachbargemeinde Groven.

Im Nordwesten, im Ortsteil Hemmerwurth, ist die Gemeindestraße 74 an die Kreisstraße 68 angebunden und verbindet diese später auf dem Gebiet der Gemeinde Karolinenkoog mit der Landesstraße 155.

#### Eisenbahnverkehr

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Lunden an der Strecke Hamburg-Westerland der Deutschen Bahn AG und in Wesselburen an der Strecke Heide-Büsum der Deutschen Bahn AG. Der nächste Bahnhof von überregionaler Bedeutung befindet sich in Heide.

#### Busverkehr

Hemme ist, auch mit den Ortsteilen Hemmerwurth und Zennhusen, an die Buslinien Heide - Tönning und Heide - Lunden angebunden. Die Busse verkehren wochentags und samstags.

#### 14. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft

Das gesamte Gemeindegebiet mit einer Höhenlage zwischen - 0,7 und + 4,2 m bezogen auf NN liegt im Marschengürtel der Westküste Schleswig-Holsteins. Dieser Teil der Marsch ist maritimen Ursprungs und auf alluviale Ablagerungen zurückzuführen. So ist die Nordermarsch geprägt durch das ständige Ringen ihrer Bewohner mit der Naturgewalt des Wassers im Küsten- und Hochwasserschutz und dem Bemühen der Landgewinnung. Ein Teil der alten Deichlinie der jungen Marsch, deren Eindeichung sich zwischen den 10. und 13. Jahrhundert von Wöhrden über Großbüttel, Wesselburener Deichhausen, Reinsbüttel, Süderdeich, Norddeich, Schülp, Zennhusen, Hemmerwurth, Groven, Nesserdeich, Wollersum, Lehe, Darenwurth, Preil und später bis St. Annen vollzog, verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Hemme.

Zahlreiche Wurtten auf dem Gemeindegebiet spiegeln, die für eine dauerhafte Besiedlung, deren Anfänge in der Nordermarsch bis in die römische Kaiserzeit zurückzuführen sind, notwendigen Schutzmaßnahmen wieder.

Hemme hat durch die erfolgreiche gezielte Landgewinnung der letzten Jahrhunderte heute keine direkte Angrenzung mehr an die Seewasserflächen.



## 15. Natur- und Landschaftsschutz

Mit seinem südlichsten Gemeindeteil erfaßt das Gemeindegebiet etwa 1/3 des 55 ha umfassenden Naturschutzgebietes "Weißes Moor". Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgte mit der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" vom 03.04.1979.

Das Weiße Moor schützt mit den ca. 20 ha umfassenden Hochmoorsockel eine der wertvollsten unzerstörten Hochmoorflächen in Schleswig-Holstein und die gesamten, bis dahin noch nicht in Kultur genommenen Abbauf Flächen.

Im Landschaftsrahmenplan des Landes Schleswig-Holstein von 1984 ist das Naturschutzgebiet "Weißes Moor" im Kreis Dithmarschen wie folgt dargestellt:

Das 283,5 ha große Gebiet stellt den gut erhaltenen Rest eines ehemaligen weiter ausgedehnten jüngeren Marschenhochmoores dar. Es hat eine besondere Bedeutung für die Moorkunde sowie als Lebensraum für hochmoorcharakteristische Pflanzen und Tiere.

Schutzzweck: Erhaltung eines Hochmoores mit typischer Hochmoorvegetation

Gefährdung: durch allgemeine Entwässerungsmaßnahmen

Nach der Unterschutzstellung wurden Maßnahmen zur Regeneration durchgeführt, insbesondere solche, die geeignet sind, den erforderlichen Wasserstand sicherzustellen.

Das Naturschutzgebiet ist gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.

### Landschaftsplan

Gem. § 6 des Landesnaturschutzgesetzes ist die Gemeinde auch ohne bauleitplanerischen Anlaß in der Pflicht, einen Landschaftsplan aufzustellen. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Gemeinde aufgefordert, umgehend einen Landschaftsplan aufzustellen, wenn wie im vorliegenden Falle ein Bauleitplan aufgestellt wird.

Mit Erlaß vom 26. April 1995 der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein wird dem Antrag der Gemeinde auf Erteilung einer Ausnahme zugestimmt. Mit Hinweis auf die grundsätzliche Verpflichtung einen Landschaftsplan aufzustellen.

Die Gemeinde Hemme strebt an, in Zusammenarbeit mit allen amtsangehörigen Gemeinden eine Beauftragung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes noch in 1996 vorzunehmen.

Nach der Feststellung des Landschaftsrahmenplanes werden die geeigneten Inhalte im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes in diesen übernommen.

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Konkrete Entscheidungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a BNatSchG erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Bestimmungen nach § 8 Abs. 3 LNatSchG werden hierbei beachtet.

### **16. Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen in Heide. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen unterirdischen Transport- und Versorgungsleitungen des Verbandes ausgewiesen. Im Gemeindegebiet ist die Bedarfsdeckung mit Trink- und Brauchwasser gesichert.

### **17. Versorgung mit elektrischer Energie**

Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde erfolgt durch die Schleswag AG. Im Flächennutzungsplan sind die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen und die Umspannstationen der Schleswag ausgewiesen. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist im Gemeindegebiet durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

#### Hinweis:

Bauvorhaben im Bereich der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswag innerhalb eines Streifens von je 20 m beidseitig der Leitungsachse sind vor dem Baubeginn zwecks Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorschriften mit der Schleswag abzustimmen.

Schleswag AG  
Betrieb Friedrichstadt  
Van-Wouver-Str. 6

25840 Friedrichstadt

Bauvorhaben im Bereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen der Schleswag sind aus Sicherheitsgründen vor dem Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber abzusprechen.

### **18. Gasversorgung, Fernheizung**

Eine Versorgung mit Erdgas im Bereich der Gemeinde Hemme ist seitens der Schleswag AG nicht vorgesehen.

Die Hochdruck-Gasleitung der Schleswag AG, die im südöstlichen Gemeindegebiet verläuft, ist in der Planzeichnung aufgeführt.

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernwärme über ein entsprechendes Leitungsnetz ist derzeit nicht gegeben.

**19. Fernmeldeeinrichtungen**

Die Fernmeldeanlagen und -einrichtungen werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG betrieben.

**20. Abfallbeseitigung/Altablagerungen**

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Hemme befindet sich keine Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerungen. Derartige Anlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde auch nicht geplant.

**Altablagerungen**

Stätten von Altablagerungen sind auf dem Gebiet der Gemeinde Hemme nicht bekannt.

**21. Abwasserbeseitigung**

**Schmutzwasser**

Die Konzeption der Gemeinde Hemme beruht weiterhin auf eine dezentrale Lösung durch eine Nachrüstung der vorhandenen Hauskläranlagen nach DIN 4261 mit einer Nachklärung. Dieses Konzept bedarf der Zustimmung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen.

**Oberflächenwasser**

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die Vorfluter der Sielverbände Hemme, Nesserdeich, Schülperweide und Karolinenkoog als Unterverbände des Deich- und Hauptsielverbandes in Hemmingstedt, eingeleitet.

**22. Hebesätze**

Zur Zeit gelten in der Gemeinde Hemme folgende Hebesätze (1996):

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Hebesatz A 280 v.H. (Grundsteuer A)

für Grundstücke

Hebesatz B 290 v.H. (Grundsteuer B)

für Gewerbesteuer, Kapital und Ertrag

Hebesatz 320 v.H. (Grundsteuer)

...

### 23. Planungsziele der Gemeinde

Nach der Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein - Kreise Dithmarschen und Steinburg - vom Dezember 1983 zählt die Gemeinde Hemme zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Lunden. Aus der Tabelle auf Seite 38 dieses Regionalplanes sind u. a. auch für Hemme die festgelegten Gemeindefunktionen zu entnehmen.

Danach ist

die Hauptfunktion	- Wohnfunktion und
die erste Nebenfunktion	- Agrarfunktion.

Der Regionalplan weist in Ziff. 4.2 Abs. 4 aus, daß im Bereich der Gemeinde Hemme eine weitere Abnahme der Einwohnerzahl erwartet wird. Hier wird sich der Mangel an Arbeitsplätzen im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Lunden auswirken, der auch von den Mittelzentren Heide und Brunsbüttel sowie den Unterzentren Marne, Meldorf des Planungsraumes IV nicht ausgeglichen werden kann. Über die Auswirkungen der nahegelegenen Zentralorte Töning, Husum und Friedrichstadt des Planungsraumes V werden keine Aussagen getroffen. Es ist aber aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung Hemmes davon auszugehen, daß auch eine Orientierung in diese Richtung gegeben ist. Aussagen der Ziff. 5.12 Nr. 16 zur Siedlungsstruktur des ländlichen Zentralortes Lunden verdeutlichen diese Annahme. In Anlehnung an Ziff. 6.1 Abs. 1 und 2 der Regionalplanung läßt sich deshalb auch für die Gemeinde Hemme ableiten:

Um alle Möglichen zum Erhalt des regionalen Arbeitsplatzangebotes auszuschöpfen, muß das Bemühen um die Pflege des vorhandenen Bestandes an traditionell mittelständig geprägten landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsplätzen eine gebührende Stellung in der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einnehmen.

Außerdem ist unter Ziff. 5.2 dieses Regionalplanes aufgezeigt, daß für die Gemeinden, die nicht zentrale Orte sind, der in Ziff. 539 Landesraumordnungsplan 1979 festgelegte allgemeine Rahmen für die Siedlungstätigkeit gilt.

Für einen kleinen Teil des Gemeindegebietes im äußersten Westen gelten die Entwicklungsgrundsätze für Fremdenverkehrsentwicklungsräume an der See, Ziff. 7.2 Abs. 4 und 5 des Regionalplanes und Ziff. 7.2 des Landesraumordnungsplanes. Für den weiteren westlichen Teil des Gemeindegebietes bis an die östliche Grenze der bebauten Ortslage gelten die im Regionalplan unter Ziff. 7.3 dargestellten Grundsätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrsräume im Landesinneren. Diese sind im Zusammenhang mit den Abs. 3, 4 und 5 der Ziff. 5.39 des Regionalplanes zu betrachten.

Seit dem 20.05.1994 besitzt die Gemeinde Hemme einen vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein genehmigten Dorferneuerungsplan. Mit den ersten Maßnahmen wurde im Herbst 1994 begonnen.

### 23.1 Gemischte Bauflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind die Flächen entlang des Straßenzuges der L 156, die Hemme als Straßendorf kennzeichnen, innerhalb der geschlossenen Ortslage als gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen. Diese Ausweisungen sind im Plan entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Neben Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden sind hier landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Schank- und Speisewirtschaften, Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche Zwecke und Tankstellen vorhanden. Zu dem gewachsenen und natürlichen Ortsbild gehören, um die landwirtschaftlichen Betriebe unbebaute Flächen. Diese stehen, jedoch begrenzt, zum Teil auch als Baulücken, in diesen ausgewiesenen gemischten Bauflächen zur Verfügung. Die derzeitige vorhandene Bebauung ist in der Kartengrundlage enthalten.

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen im Bereich der Ortslage nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung - gemischte Bauflächen (M) - dargestellt. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung sind hier aufgrund der vorstehend genannten tatsächlichen Nutzungen vorwiegend Mischgebiete (MI) festzusetzen. Einzelne Teilbereiche lassen aufgrund der tatsächlich vorhandenen Nutzungen eine Festsetzung als Dorfgebiet (MD) zu. Dies gilt insbesondere für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der B 5a und für den Bereich zwischen dem Voßweg und der Straße "Am Klint" sowie für einen kleinen Bereich am nordöstlichen Ortsausgang. Außerdem sind bei einer Bebauungsplanaufstellung Beschränkungen der Höhe für bauliche Anlagen festzusetzen, um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Diese Zielsetzungen haben auch Gültigkeit ohne eine verbindliche Bauleitplanung zur Beurteilung einzelner Vorhaben.

Diese Ausweisungen im Flächennutzungsplan im Bereich der bebauten und gewachsenen Ortslagen und die Aussage für eine künftige verbindliche Bauleitplanung erfolgen, um die charakteristische Siedlungsstruktur, dem geprägten Dorfgebietscharakter in diesen Teilen des Gemeindegebietes zu erhalten und um einer allmählichen Umfunktionierung dieser Gebiete entgegenzutreten. Durch diese Planung soll für die beschriebenen Teilbereiche sichergestellt werden, daß das "sonstige Wohnen" dem von der landwirtschaftlichen Nutzung im weitesten Sinne geprägten dörflichen Leben nicht Übergewichtig wird. Weiterhin sollen zum anderen auch die umfassenden Nutzungsmöglichkeiten gem. § 5 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dazu beitragen, die wirtschaftlich einseitige und gleichzeitig nicht starke Struktur in dem Dorfgebiet zu verbessern, um der weiteren Abwanderung der Bewohner aus diesem Bereich entgegenzuwirken.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich dieser Flächennutzungsplan ausgewiesenen gemischten Bauflächen (M) gibt es einige Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auch mit Tierhaltung. Mit der Ausweisung der gemischte Bauflächen (M) und der Aussage, daß hier bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung entsprechend Dorfgebiete (MD) festzusetzen sind, sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt worden (§ 5 Abs. 1 BauNVO). Weiterhin ermöglicht § 1 BauNVO bei der Aufstellung von Bebauungsplänen diesbezüglich die vielfältigsten Differenzierungen. Planungsrechtlich ist mit den vorgenannten Planungszielen die künftige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes in den ausgewiesenen gemischten Bauflächen (M) grundsätzlich berücksichtigt worden. Eventuell geplante konkrete Entwicklungen des landwirtschaftlichen Betriebes in Richtung Schweine- und Geflügelintensivbetrieb sind unter den gegebenen Umständen und der vorhandenen Gesamtsituation zu beurteilen, auch unter Beachtung der VDI-Richtlinien 3471 - Auswurfsbegrenzung Tierhaltung Schweine - bzw. 3472 - Auswurfsbegrenzung Tierhaltung Hühner - sowie des gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Sozialministers vom 06.04.1982 - Errichtung und Betrieb von Ställen zur Schweineintensivhaltung in Dorfgebieten.

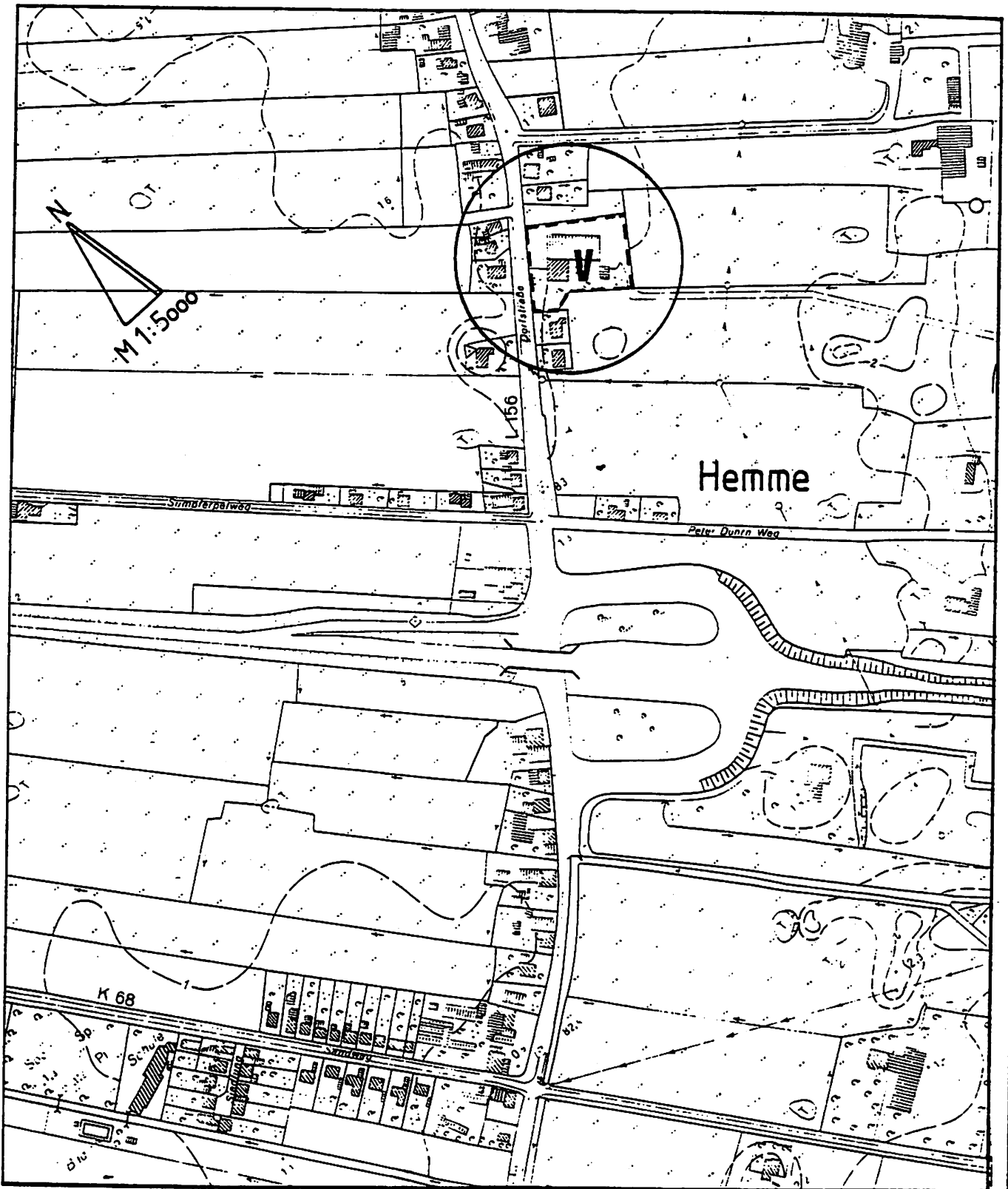
## 23.2 Wohnbauflächen

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind im Südwesten der Ortschaft Hemme an der K 68 anschließend an die gemischte Bauflächen Wohnbauflächen (W) ausgewiesen. Ein weiteres Gebiet mit der Ausweisung als Wohnbaufläche schließt im östlichen Bereich der Ortschaft Hemme östlich der L 156 durch die Erschließungsstraße Am Klint an die gemischte Bauflächen an.

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen (W) dargestellt. Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung sind hier aufgrund der tatsächlichen Nutzung allgemeine Wohngebiete (WA) festzusetzen. Außerdem sind im Hinblick auf die gewachsene und vorhandene Bebauung in Hemme eine offene überwiegend eingeschossige Bebauung festzusetzen, um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Diese Zielsetzungen haben auch Gültigkeit ohne eine verbindliche Bauleitplanung zur Beurteilung einzelner Vorhaben. Für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen (W) im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Erfordernis. Eine entsprechende Ausweisung ist im vorliegenden Plan auch aus bodenpolitischen Gründen nicht erfolgt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein sich abzeichnender Bedarf die planerische Ausweisung von Wohnbauflächen erforderlich machen, ist die Gemeinde gewillt, eine geeignete Fläche zu erwerben und für diese, sobald die Voraussetzungen gegeben sind, im Wege einer 1. Flächennutzungsplanänderung eine Ausweisung als Wohnbaufläche vorzunehmen.

# Flächennutzungsplan Hemme

## Anlage zum Erläuterungsbericht

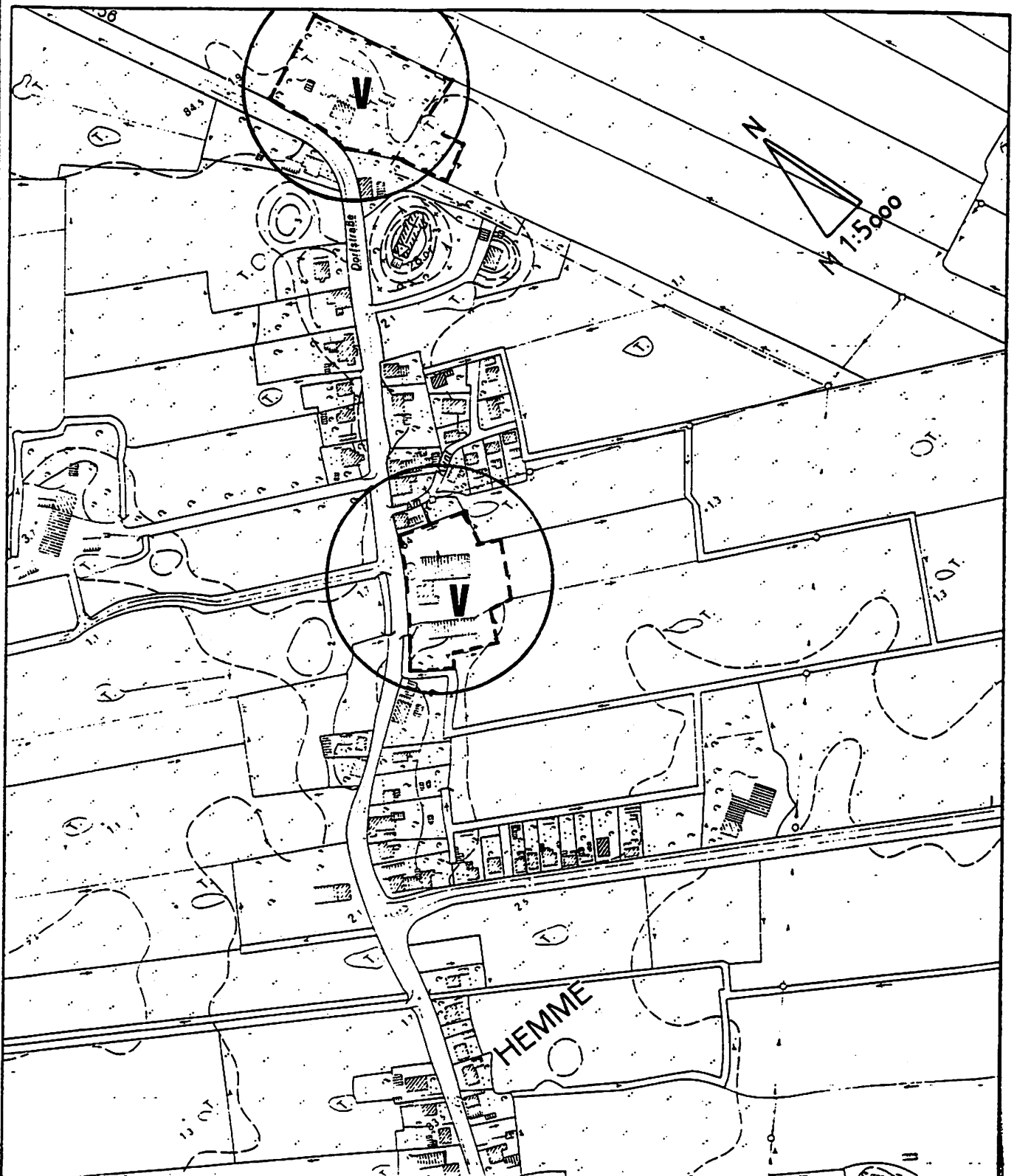


Landwirtschaftliche Betriebe innerhalb  
der geschlossenen Ortslage

**V** = mit Viehhaltung

# Flächennutzungsplan Hemme

## Anlage zum Erläuterungsbericht



Landwirtschaftliche Betriebe innerhalb  
der geschlossenen Ortslage

**V** = mit Viehhaltung



### 23.3 Flächen für den Gemeinbedarf

Als Flächen für den Gemeinbedarf sind im Flächennutzungsplan ausgewiesen; anschließend an die Wohnbauflächen im Westen der Ortschaft Hemme an der K 68 eine Fläche für soziale Zwecke und den Gemeinbedarf dienende Gebäude und Einrichtungen - ehemalige Schule -; etwa in der Mitte der bebauten Ortslage auf der Südseite der L 156 eine Fläche für die Feuerwehr und im Nordosten der bebauten Ortslage auf der Südseite der L 156 eine Fläche für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Die vorgenannten Ausweisungen orientieren sich an dem Bestand der Bebauung und deren Nutzung.

### 23.4 Grünfläche - Sportplatz -

Nordwestlich im Anschluß an die Gemeinbedarfsfläche - ehemalige Schule - an der K 68 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde eine Grünfläche - Sportplatz - ausgewiesen. Die Sportanlage besteht aus einem Fußballfeld.

Bei einer Betrachtung der Immissionsrichtwerte der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BimSchV) vom 18. Juli 1991, geht die Gemeinde davon aus, daß unter Berücksichtigung der niedrigen Nutzungs- und Besucherfrequenz und der Tatsache, daß keine Lautsprecher und keine Flutlichtanlage installiert wird und außerdem die Nutzungszeiten sich weitestgehend außerhalb der Ruhezeiten befinden, für die angrenzenden Bauflächen keine wesentlichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Bei der Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung - für angrenzende Bereiche - sind die entsprechenden Beurteilungspegel nach § 2 18. BimSchV zur Bewertung heranzuziehen, um ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festzusetzen.

**23.5 Fläche für die Landwirtschaft mit Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen -**

Weiterführend zu § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB sind im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses - Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen - des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 4. Juli 1995 im Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, für die eine zusätzliche Nutzungsmöglichkeit, die - Errichtung von Windkraftanlagen -, zulässig ist. Mit den ausgewiesenen Flächen folgt die Gemeinde den Grundsätzen des Gemeinsamen Runderlasses Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, die auch Eingang finden in der sich z. Z. in der Bearbeitung befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (Kreis Dithmarschen und Steinburg) sowie des sich im Entwurf befindlichen Landesraumordnungsplanes.

Ziel der Landesplanung, formuliert im Entwurf zum Landesraumordnungsplan, ist, die Vorteile und Belastungen aus der Windenergienutzung regional auf alle Landesteile zu verteilen, um die Belastungen besonders windhöffiger Kreise - hierzu zählt auch der Kreis Dithmarschen - in vertretbaren Grenzen zu halten. Für den Kreis Dithmarschen ist danach ein Kontingent von 300 MW installierter elektrischer Leistung bis zum Jahr 2010 vorgesehen (Schleswig-Holstein 1.200 MW). Standorte für Windenergieanlagen sollen insbesondere aus landesplanerischen und ökologischen aber auch betriebswirtschaftlichen Gründen

- günstig zu Umspannwerken liegen und möglichst ohne neuen Leitungsbau im Hochspannetz auskommen,
- durch Gemeindestraßen oder befestigte Wirtschaftswege erschlossen sein.

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - berücksichtigen insbesondere die im Gemeinsamen Runderlaß vom 4. Juli 1995 unter Abschnitt IV Punkt 5 angegebenen Mindestabstände von Flächen für Windenergieanlagen zu Einzelanlagen; für die hier zutreffen:

- Einzelhäuser und Siedlungssplitter (bis zu 4 Häuser)  
300 m
- ländliche Siedlungen  
500 m
- Bundesautobahnen, hochbelastete Bundesstraßen und Schienenstrecken  
100 m
- übrige Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen  
50 m

...

- Nationalparke, Naturschutzgebiete  
mindestens 200 m  
im Einzelfall bis 500 m
- sonstige Deiche und vorgeschichtliche Bau-, Boden- und Naturdenkmale; archäologische Denkmale und auch Kulturdenkmale  
ist der einzuhaltende Abstand im Einzelfall zu prüfen.

Um die Gefahr einer ungeordneten und sonst nicht steuerbaren Entwicklung und damit einer unvermeidbaren Belastung von Natur, Landschafts- und Ortsbild im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet entgegenzuwirken, hat die Gemeinde nach langer eingehender Prüfung der örtlichen Gegebenheiten die Ausweisung von 5 Teilbereichen als Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - beschlossen. Mit dieser gemeindlichen Planung ist die Voraussetzung geschaffen worden, an mehreren Stellen im Gemeindegebiet von Hemme "Windkraftanlagen" zu installieren. Als weiteres Planungsziel der Gemeinde ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Hierzu sollten nur Anlagen mit horizontalen Achsen und mind. 3 Flügeln errichtet sowie eine Begrenzung der Nabenhöhe der Windkraftanlage auf 60 m über der Oberkante des vorhandenen Geländes angestrebt werden. Mit einer Farbgebung sollte angestrebt werden, daß die Anlagen sich eher unauffällig in das Landschaftsbild einfügen.

Außerhalb der dargestellten Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - sind nach ausdrücklichem Willen der Gemeinde keine Windkraftanlagen zulässig. Daneben sind auch Räume von der Eignung ausgenommen, durch deren Nichtberücksichtigung noch großräumige Durchzugsmöglichkeiten für ziehende Vögel auch in diesem als Windvorzugsgebiet beurteilten Bereich im Raum Wesselburen erhalten bleiben.

Außerdem ist für das eingetragene Kulturdenkmal "St. Marien-Kirche" (S. 10 u. 12 dieses Erläuterungsberichtes) berücksichtigt, der über den Mindestumgebungsschutz hinausgehende Ausstrahlungsbereich weit wirkender Baudenkmale und Denkmalgruppen, in den Windkraftanlagen nicht zustimmungsfähig sind (§ 9 c DSchG). Dieser Bereich ist dargestellt in der Kartierung vom Januar 1993 des Landesamtes für Denkmalpflege - Belange des Denkmalschutzes bei der Standortplanung von Windenergieanlagen -.

Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen kann durch eine gezielte Konzentration in den begrenzten Bereichen und einer möglichst guten Ausnutzung der dort vorhandenen Netzkapazitäten kompensiert werden.

Die ausgewiesenen Flächen umfassen eine Größe von zusammen etwa 380,25 ha.

Geplante Anlagen im Bereich der 20 kV-Freileitungen der Schlesweg sind vorab mit der Betriebsverwaltung der Schlesweg in Friedrichstadt abzustimmen.

Auch sind geplante Windkraftanlagen im Bereich von Sielverbandsvorflutern vorab mit dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt abzustimmen.

Außerdem wird auf den Flugplatz Heide - Büsum verwiesen. Sollten von den Windkraftanlagen Gefahren für den Luftverkehr abzuleiten sein (Einzelfallprüfung), ist ggf. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Hindernisse erforderlich. Die konkrete Planung ist dann dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Ref.: VII/540 - Luftfahrt -, zur Einholung der entsprechenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 14 - 16 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird diesbezüglich vorsorglich hingewiesen. Ebenfalls ist die zuständige Wehrbereichsverwaltung, hier die Wehrbereichsverwaltung I, Felstraße 234 in 24106 Kiel, in gleicher Angelegenheit zu beteiligen.

Die Gemeinde geht davon aus, daß aufgrund der vorhandenen Gesamtsituation keine wesentlichen Beeinträchtigungen von den "Windkraftanlagen" ausgehen werden. Bestandteil der Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen ist auch jeweils ein Immissions-schutznachweis für die einzelne Anlage. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt auch die Prüfung dieses Nachweises.

Die Nutzung der bei dieser Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windenergieanlagen - im Hinblick auf die Landwirtschaft ist weiterhin grundsätzlich gegeben. Bei einer entsprechenden Bearbeitung dieser Flächen könnten sich aufgrund von erstellten Windkraftanlagen leichte Behinderungen ergeben. Die Erschließung dieser ausgewiesenen Gebiete ist über das ausgebaute gemeindliche Straßen- und Wegenetz grundsätzlich gegeben. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr vom 25.05.1994 hat die Erschließung allerdings ausschließlich über das gemeindliche Straßen- und Wegenetz zu erfolgen. Somit dürfen keine direkten Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angelegt werden. Sollten durch die Ausweisungen dieser Flächennutzungsplanänderung das gemeindliche Straßen- und Wegenetz aus- bzw. umgebaut werden, ist für die Herstellung der Anschlüsse dieser Straßen und Wege an das überörtliche Straßennetz das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Heide herzustellen. Schwertransporte auf dem gemeindlichen Straßen- und Wegenetz, wie z. B. für die Anlieferung von Bauteilen für die Errichtung von Windkraftanlagen bedürfen vorweg der Abstimmung mit der Gemeinde und dem Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden.

Mögliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, wie z. B. der Wegebau, Leitungsbau, Bau von Informationsgebäuden usw. bedürfen, falls eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 7 a Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - .

Bei der vorstehend genannten Prüfung, die letztlich zur Ausweisung dieser Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - geführt haben, ist besonders darauf geachtet worden, daß die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten wurden. Trotzdem ist die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - ein Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 8 Abs. 3 LNatSchG sind für Eingriffe in Natur und Landschaft nur Maßnahmen zugelassen, die die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes gleichwertig und ähnlich ersetzen können (Ersatzmaßnahmen), falls der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Ausgleich und Ersatz sind bei Windenergieanlagen nicht nur für die Eingriffe durch das Bauwerk und die Infrastruktur selbst, sondern vor allem auch für die Auswirkungen durch den Betrieb zu leisten. Der Betrieb von Windenergieanlagen stellt einen dauernden Eingriff in den Naturhaushalt dar. Durch die vertikale Drehung der Rotoren wird infolge der Turbulenzen, Geräusche etc. eine Scheuchwirkung erzeugt, die durch die horizontale Drehung der Windenergieanlagen ständig wechselnd das Beziehungsgefüge der Lebewesen untereinander permanent beeinflusst und dies, wie am Beispiel der Avifauna als fester Bestandteil von Ökosystemen beobachtet, in einem Radius von bis zu 800 m (PEDERSEN & PAULSEN 1991). Aus diesen Gründen können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Windenergieanlagen nur dann als gleichwertiger und ähnlicher Ersatz für den Eingriff in den Naturhaushalt dienen, wenn sie außerhalb der von Windenergieanlagen beeinträchtigten Flächen liegen und ihre ökologische Funktion in der Landschaft unbeeinflusst von Windenergieanlagen oder ähnlichen technischen Einrichtungen wirksam werden kann. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden somit nicht im Flächennutzungsplan innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - mit ausgewiesen, sondern im Baugenehmigungsverfahren im naturräumlichen Zusammenhang nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Nach dem o. a. Runderlaß vom 4. Juli 1995 unter Ziff. IV Nr. 6 können Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch Windenergieanlagen pauschaliert werden. Als anzuhaltende Größe kann - vorbehaltlich neuer Erkenntnisse - je installierter 10 kW Leistung bis zu einer Gesamtleistung von 300 kW von einer Fläche von 100 m<sup>2</sup> und - sofern für die Errichtung und Unterhaltung besondere Zuwegungen ausgebaut werden - für jede weitere 10 kW-Leistung von einer Fläche von 50 m<sup>2</sup> ausgegangen werden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen wäre.

Ebenfalls Bestandteil der Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen ist ein Nachweis über die zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine entsprechende Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde.

~~23.5.1 Vorhandene Windkraftanlagen (Einzelanlagen) im Bereich der ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft~~

~~Die außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit - Errichtung von Windkraftanlagen - im Plan gekennzeichneten Windkraftanlagen Nr. 1 und 2 sind bereits errichtet, bzw. es liegt eine entsprechende Genehmigung für die Errichtung einer derartigen Anlage vor.~~

Ausnahme:

~~Die Veränderung einer zulässigerweise errichteten Anlage, z. B. die Erneuerung aber auch ggf. die Aufrüstung, ist möglich, sofern die Natur, das Landschafts- und Ortsbild, aber auch der Denkmalschutz, nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt und die Anschlußkapazität des Stromnetzes nicht überschritten wird. Dabei ist zugleich auf eine Reduzierung der Zahl der Anlagen hinzuwirken.~~

Hemme, den 30. Oktober 1997



Gemeinde Hemme  
Der Bürgermeister



Abgeändert gemäß Erlaß des Innenministers - Az.: IV 810 c-512.111-51.47 - vom 23.01.1998.

Hemme, den 05.03.1998



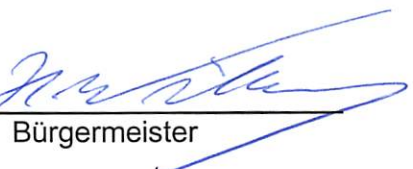
Bürgermeister

**23.6 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Die ausgewiesenen Flächen liegen unmittelbar an der Trasse der Bundesstraße 5 a. Bei einer verbindlichen Bauleitplanung in diesen Bereichen werden seitens der Gemeinde entsprechende Untersuchungen hinsichtlich der auftretenden Lärmimmissionen vorgenommen und Berücksichtigung finden.

Abgeändert gemäß Erlaß des Innenministers - Az.: IV 810 c-512.111-51.47 - vom 23.01.1998.

Hemme, den 05.03.1998



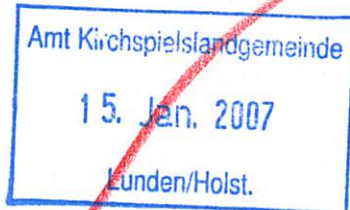
Bürgermeister



Staatliches Umweltamt Schleswig • Flensburger Str. 134 • 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden  
Herr Tödter  
Nordbahnhofstraße 7

25774 Lunden



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 22.12.2006  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Joachim Wessel  
Joachim.Wessel@stua-sl.landsh.de  
Telefon: 04621 384-205  
Telefax: 04621 384-440

11.01.07

**FNP Hemme**

Sehr geehrter Herr Tödter

Vielen Dank für den zur Verfügung gestellten Plan. Für die etwas längere Verweilzeit der Pläne möchte ich mich bei Ihnen ausdrücklich entschuldigen. Unser Großkopierer war defekt und konnte im alten Jahr nicht mehr repariert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Wessel

**FNP Hemme**